

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0628/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 11, 13**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 27.06.2024 in der Print- bzw. Online-Ausgabe einen Artikel unter den Überschriften „Schon Messerstecherei auf Gifhorns neuer Skate-Bahn“ bzw. „Polizei: Schon Messerstecherei auf Gifhorns neuer Skate-Bahn“. Der Artikel informiert über eine Auseinandersetzung zwischen drei Männern auf einer Skate-Bahn. In der Überschrift und im Text ist von einer „Messerstecherei“ die Rede, im Text weiterhin von einem „mutmaßlichen Messerstecher“. Weiter wird von der Polizei mitgeteilt, dass einer der drei Beteiligten die anderen beiden mit einem Cuttermesser bedroht habe und es im Rahmen der Auseinandersetzung zu einer Verletzung am Arm eines der beiden Männer gekommen sein soll.

II. Ein Beschwerdeführer sieht eine Vorverurteilung des Verdächtigen. Die Überschrift erwecke den Eindruck, als habe er definitiv die Tat begangen. Der zweite Beschwerdeführer teilt mit, dass die Polizei in keiner Weise von einer Messerstecherei berichtet habe. Weiterhin stehe im Artikel, dass auch keine solche stattgefunden habe, sondern lediglich eine nicht näher beschriebene Verletzung eines Opfers erfolgt sei. Die Überschrift sei reißerisch und irreführend.

III. Die Rechtsvertretung führt im Hinblick auf Ziffer 2 des Pressekodex aus, dass die Kritik an der Verwendung des Begriffs „Messerstecherei“ in der Überschrift als reißerisch und irreführend ins Leere gehe, da der Begriff zutreffend den tatsächlichen Sachverhalt beschreibe. Es sei zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen zwei Beteiligten gekommen, von denen einer ein Messer eingesetzt habe. Im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichne eine Messerstecherei eine Auseinandersetzung, in der mindestens eine Person mit einem Messer bedroht oder verletzt werde. Dieses Verständnis korrespondiere mit der Definition in Wikipedia, wonach als Messerstecherei umgangssprachlich eine körperliche Auseinandersetzung unter Einsatz von Messern oder Dolchen beschrieben werde. Ausreichend sei dafür, dass nur ein Kontrahent solche einsetze. Der Duden beschreibe eine Messerstecherei als tätliche Auseinandersetzung mit Messern als Waffen. Gemäß diesem Verständnis und den polizeilichen Informationen über den Vorfall als Bedrohung und gefährliche Körperverletzung unter Einsatz eines Messers sei die Wortwahl sachlich begründet und keinesfalls sensationsheischend.

Der Beschwerdeführer bleibe eine Erklärung schuldig, weshalb „die Polizei in keiner Weise von einer Messerstecherei berichtet“ haben soll. Diese Behauptung sei offensichtlich ins Blaue erfolgt, denn es habe gar keine Pressemitteilung der Polizei gegeben, sondern nur die auf Anfrage eines Redakteurs erteilte Auskunft einer Polizeisprecherin. Diese habe den Tatvorwurf der Bedrohung und gefährlichen Körperverletzung und den Einsatz eines Messers durch einen Beteiligten an der Auseinandersetzung geschildert. Die angegriffene Berichterstattung gebe das tatsächliche Geschehen somit exakt und ohne Verzerrung wieder, womit Ziffer 2 des Pressekodex entsprochen werde.

Auch eine unangemessen sensationelle Darstellung nach Ziffer 11 des Pressekodex liege nicht vor. Der Artikel informiere über ein Ereignis von öffentlichem Interesse, ohne auf explizite oder grafische Gewaltdarstellungen zurückzugreifen. Dabei sei insbesondere eine Auskunft der Polizei eingeholt und umfassend in dem Artikel wiedergegeben worden. Sofern sich die Beschwerdeführer hier an dem Begriff „Messerstecherei“ störten, werde auf die Ausführungen zu Ziffer 2 Pressekodex verwiesen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der Ziffern 2, 11 und 13 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Berichterstattung weder falsch noch unangemessen sensationell ist, da es bei dem Vorfall offensichtlich zu einer Messerverletzung kam und dies demzufolge auch so berichtet werden konnte. Auch eine präjudizierende Darstellung erkennt das Gremium nicht, da durch den Artikel nicht der Eindruck entsteht, als habe der Verdächtige die Tat definitiv begangen. Vielmehr wird klar, dass lediglich ein Tatvorwurf besteht und die Ermittlungen noch laufen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>